

Landeswettbewerbe 2024

Wohlfahrts- und Sozialarbeit/ Humanitäres Völkerrecht



HEY!

Handout zur Vorbereitung auf den Rotkreuz-Bereich

Handout Rotkreuz- Bereich LaWett 2024



Wohlfahrts- und Sozialarbeit (WuS)

Die Gemeinschaft WuS, die jüngste der fünf Rot-Kreuz-Gemeinschaften, ist das Dach der ehrenamtlichen Sozialarbeit im DRK. Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Deutschen Roten Kreuz ist dadurch gekennzeichnet, dass haupt- und ehrenamtliche Tätigkeiten Hand in Hand umgesetzt und gegenseitig unterstützt werden. Sowohl in Einrichtungen des DRK als Wohlfahrtsverband und in Projekten der Sozialen Arbeit sind viele ehrenamtlich Engagierte tätig, unterstützen die hauptamtliche Arbeit beispielsweise in der Kindertagesbetreuung und in der Pflege, gestalten aber auch eigene, ausschließlich ehrenamtlich geführte Projekte.

Darüber hinaus erlangt das soziale Ehrenamt auch in gesellschaftlichen und globalen Krisen immer mehr an Bedeutung. Neben dem klassischen Katastrophenschutz stehen auch Ehrenamtliche der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit, darunter auch viele ungebundene und Spontanhelfende bereit, um in Krisenzeiten zu unterstützen. Ob in Unterkünften für geflüchtete Menschen, in unterstützenden Tätigkeiten während der Coronapandemie oder während und nach der Flutkatastrophe im Sommer 2021: die soziale Arbeit und mit ihr das soziale Ehrenamt ist ein wichtiger Bestandteil der Dienste des Deutschen Roten Kreuzes und Teil des komplexen Hilfeleistungssystems.

Ehrenamtliches Engagement findet in allen Bereichen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit des Roten Kreuzes statt. Dazu zählen unter anderem:

- Angebote für Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen („Soziale Hilfen“), wie in Tafeln, in der Arbeit mit und für wohnungslose Menschen, in Kleiderläden, in Selbsthilfegruppen und verschiedenen Beratungsangeboten.
- Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien, beispielsweise in Form von ergänzenden Angeboten in Kindertageseinrichtungen, aber auch in Form von Freizeitangeboten, in der Hausaufgabenbetreuung, in der Sprachförderung, Babysitter-Service oder in der Unterstützung der beruflichen Orientierung.
- Angebote für ältere Menschen, beispielsweise in Form von Besuchsdiensten sowohl für Menschen, die zuhause wohnen, aber auch in stationären Einrichtungen, Einkaufshilfen, gemeinsames Spaziergehen, Betreuungsangebote, auch für pflegebedürftige Menschen, aber auch kreativen Angeboten oder Bewegungskursen.
- Angebote für Menschen mit Behinderung, zum Beispiel Fahrdienste, Ausflugsbetreuung, Freizeitangebote.
- Angebote für geflüchtete Menschen, wie die Betreuung in Notunterkünften, Sprachkurse, Unterstützung bei Behördengängen und Dolmetschertätigkeiten

Humanitäres Völkerrecht

Menschlichkeit hat viele Gesichter – sie repräsentiert die Würde des Menschen und steht für den Schutz von Leben und Gesundheit. Menschlichkeit fördert gegenseitiges Verständnis und Freundschaft. In ihrem Zeichen entsteht dauerhafter Frieden zwischen Völkern. Menschlichkeit ist mithin der oberste Grundsatz der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Es ist eine wichtige Aufgabe unserer schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit, Kindern und Jugendlichen die Werte und Handlungsmaximen von Menschlichkeit – wie ein respektvolles und tolerantes Miteinander – nahezubringen. Das Humanitäre Völkerrecht ist ein elementarer Teil des Rotkreuz-Grundsatzes der Menschlichkeit. Auf der Basis des Humanitären Völkerrechts setzt sich das Rote Kreuz in Kriegsgebieten für den Schutz von Zivilisten, Verwundeten und Gefangenen ein. Werden die Regeln des Humanitären Völkerrechts eingehalten, dann kann ein gewisses Maß an Menschlichkeit auch in bewaffneten Konflikten aufrechterhalten werden.

Menschenrechte und Kinderrechte

Thematisieren wir das Humanitäre Völkerrecht, so müssen wir uns auch mit den Begriffen „Menschenrechte“ und „Kinderrechte“ auseinandersetzen, da diese unmittelbar mit dem Humanitären Völkerrecht verbunden sind.

Was sind Menschenrechte und Kinderrechte?

Menschenrechte sind Grundrechte, die allen Menschen zustehen, egal welchem Staat sie angehören. So haben alle Menschen grundsätzlich Rechte des Individuums auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, wie sie in den Verfassungen vieler einzelner Staaten festgelegt sind. Es ist hierbei egal, wo sich die Menschen aufhalten und welcher Nationalität sie angehören, da die Rechte weltweit gelten.

Die Geschichte der Menschenrechte

Die Idee der Menschenrechte ist schon alt. Bereits im antiken Athen wurde die willkürliche Rechtsprechung eingeschränkt. Allerdings profitierten davon nicht alle Menschen. Ausgenommen waren etwa Sklaven, Frauen und Besitzlose. Wichtige Wegbereiter für die Idee der Menschenrechte waren im 17. und 18. Jahrhundert die Philosophen der Aufklärung, Thomas Hobbes, John Locke und Jean-Jacques Rousseau. Ein weiterer wichtiger



Menschenrechte

Persönlichkeitsrechte (grundlegende Rechte) wie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, der Schutz vor Folter und Versuchen an Menschen ohne Einwilligung des*der Patient*in, der Schutz vor Zwangssterilisation und Zwangskastration, der Schutz vor Körperstrafen und Prügelstrafen sowie der Schutz vor entwürdigender oder erniedrigender Behandlung wie die Züchtigung in Erziehung und Schule;

Meilenstein ist die „Virginia Bill of Rights“, die Grundrechteerklärung von Virginia vom 12.6.1776. Sie hatte großen Einfluss auf die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika im gleichen Jahr sowie auf die US-amerikanischen „Bill of Rights“ und die französische „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ von 1789. Umfassend festgehalten wurden die Menschenrechte aber erst 1948 in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“.

Menschenrechte

Freiheitsrechte wie das Recht auf Freiheit, Eigentum und Sicherheit der Person, allgemein nur durch das Gesetz beschränkte Handlungsfreiheit, Freiheit vor willkürlichen Eingriffen in die Privatsphäre (Wohnung, Briefgeheimnis etc.), Persönlichkeitsrechte, Meinungsfreiheit, Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit, Reisefreiheit, Versammlungsfreiheit, Informationsfreiheit, Berufsfreiheit;

Justizielle Menschenrechte wie das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen, gerechtes Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht mit gesetzlichen Richtern, Anspruch auf rechtliches Gehör, keine Strafe ohne vorheriges Gesetz, Unschuldsvermutung.

Was sind Kinderrechte?

Kinderrechte sind besondere Menschenrechte, die auf dem unbedingten Respekt der Würde jedes Menschen, unter der Berücksichtigung der besonderen Situation von Kindern beruhen. Sie berechtigen Kinder, Forderungen zu stellen und verpflichten den Staat, aber auch letztlich alle Verantwortungsträger, für das Wohl und die Entwicklung des Kindes bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Weltweit festgeschrieben sind sie in der UN-Kinderrechtskonvention. Diese beschreibt in 54 Artikeln die Rechte der Kinder, die weltweit für alle jungen Menschen von Geburt an bis zum Abschluss ihres 18. Lebensjahres gelten.

Kinderrechte

Versorgungsrechte / Rechte auf Überleben zielen darauf ab, dass existenzielle Grundbedürfnisse von Kindern gesichert werden. Dazu gehören das Recht auf angemessenen Lebensstandard, auf Wohnung, Nahrung und Zugang zu medizinischer Versorgung;

Entwicklungsrechte sollen eine gute Entfaltung des Kindes sichern, wozu das Recht auf Bildung, auf Spiel und Freizeit, auf kulturelle Aktivitäten und auf Zugang zu Informationen sowie das Recht auf Freiheit des Denkens, des Bewusstseins und der Religion gehören;

Die Geschichte der Kinderrechte / Kinderrechtskonvention

Bereits 1924 wurde die „Childrens Charta“ von der Generalversammlung des Völkerbundes verabschiedet. Mit der Charta, die keine Rechtsverbindlichkeit hatte, wurden die Belange von Kindern und Jugendlichen als Anliegen der internationalen Gemeinschaft anerkannt. Durch die Auflösung des Völkerbundes und die Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1946 verlor die Erklärung ihre Grundlage. Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, in der auch die Rechte von Kindern formuliert wurden. Die speziellen Bedürfnisse von Kindern stellten die Vereinten Nationen am 20. November 1959 in der „Deklaration über die Rechte des Kindes“ heraus. Sie bestand aus zehn Rechten und war für die Unterzeichnerstaaten gesetzlich nicht bindend. Trotzdem gilt der 20. November seitdem als „Tag der Rechte des Kindes“. 1978 wurde der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen von der polnischen Regierung ein Entwurf für eine Kinderrechtskonvention vorgelegt. Im internationalen Jahr des

Kindes 1979 wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die eine endgültige Fassung der Konvention über die Rechte des Kindes erarbeiten sollte. Am 20. November 1989 wurde diese von der Vollversammlung angenommen, die Rechte des Kindes wurden zu verbindlichem Völkerrecht erhoben. Bis auf Somalia und den USA wurde sie von allen Staaten ratifiziert.



Kinderrechte

Schutzrechte sollen Kinder vor jeder Form von Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung bewahren. Neben der besonderen Fürsorge für Flüchtlingskinder thematisieren sie Folter, Missstände im Strafrechtssystem, die Beteiligung an bewaffneten Konflikten, Kinderarbeit, Drogenmissbrauch und sexuelle Ausbeutung;

Mitbestimmungsrechte sichern dem Kind eine aktive Rolle in seiner Gesellschaft und Nation zu. Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden.

Quelle und weiterführende Materialien:

Wege(n) der Menschlichkeit, Inhalt und Einleitung:

https://jugendrotkreuz.de/fileadmin/user_upload/Mediathek_Materialien/HVR/Wege_n_der_Menschlichkeit/Einleitung.pdf

Wege(n) der Menschlichkeit, Kapitel 4:

https://jugendrotkreuz.de/fileadmin/user_upload/Mediathek_Materialien/HVR/Wege_n_der_Menschlichkeit/Kapitel_4.pdf

Zusatzordner Wege(n) der Menschlichkeit, Kapitel 4:

https://jugendrotkreuz.de/fileadmin/user_upload/Mediathek_Materialien/HVR/Wege_n_der_Menschlichkeit/Kapitel_4_1.zip

Was geht mit Menschlichkeit:

<https://www.wasgehtmitmenschlichkeit.de/>

Herausgegeben von
DRK-Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.
Jugendrotkreuz
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Kontakt

Mail: anmeldung@irk-rlp.de

Tel.: 06131 2828-1216